



SATZUNG
der Stadt Elmshorn über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und des § 2 ff. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium am 26.09.2019 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums und seiner Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Elmshorn nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung).

§ 2
Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums

(1) Die Stadtverordneten erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtverordneten-Kollegiums, der Ausschüsse, denen sie als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied angehören, für Sitzungen der Fraktionen und der Teilfraktionen gewährt wird.

(2) Die teilweise monatliche Pauschale und das Sitzungsgeld werden gewährt in Höhe von 85 % des Höchstsatzes nach § 2 der Entschädigungsverordnung.

§ 3
Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher in Höhe von 85 % des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung,
2. die 1. stellvertretende Bürgervorsteherin oder der 1. stellvertretende Bürgervorsteher in Höhe von 40 % des Entschädigungsbetrages nach Ziffer 1,
3. die 2. stellvertretende Bürgervorsteherin oder der 2. stellvertretende Bürgervorsteher in Höhe von 20 % des Entschädigungsbetrages nach Ziffer 1.

§ 4
Hauptausschuss

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung bzw. ein Sitzungsgeld:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hauptausschusses eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 62 % des Entschädigungsbetrages nach § 3 Nr. 1,
2. die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 42 % des Entschädigungsbetrages nach § 3 Nr. 1,
3. die stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 85 % des Höchstsatzes nach § 2 der Entschädigungsverordnung,
4. die stellvertretenden Hauptausschussmitglieder im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 85 % des Höchstsatzes nach § 2 der Entschädigungsverordnung.



§ 5

Ausschussvorsitzende

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Ausschussvorsitzenden - mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses - und die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 85 % des Höchstsatzes nach § 2 der Entschädigungsverordnung.

§ 6

Fraktionsvorsitzende

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. die bzw. der Fraktionsvorsitzende in Höhe von 47 % des Entschädigungsbetrages nach § 3 Nr. 1,
2. stellvertretende Fraktionsvorsitzende im Vertretungsfall in Höhe von 1/30 des Entschädigungsbetrages nach Ziffer 1 pro Tag.

§ 7

Bürgerliche Mitglieder

Die übrigen Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Stadtverordneten-Kollegium angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an den Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 85 % des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtverordneten-Kollegium angehören, im Vertretungsfall.

§ 8

Stellvertretende Bürgermeisterinnen und stellvertretende Bürgermeister

Die Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die aus der Mitte des Stadtverordneten-Kollegiums gewählt sind, erhalten im Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR/Tag.

§ 9

Beiräte

Die Vorsitzenden der Beiräte nach § 47 d GO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR.

§ 10

Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst

(1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung ist zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbstständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 23,00 EUR und maximal 230,00 EUR je Tag.



§ 11

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Die regelmäßige Hausarbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,00 EUR. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 12

Betreuung Familienangehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 10 oder § 11 gewährt wird.

§ 13

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen- und beamtete, Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten für Dienstreisen auf Antrag Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

Die Genehmigung der Dienstreise obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Die Wahrnehmung der Vertretung der Stadt Elmshorn in juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen gilt als genehmigt.

§ 14

Zahlung der Entschädigungen

Die nach dieser Satzung zu errechnenden Entschädigungen werden jeweils auf volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 04.05.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 16.10.2019

gez.

Hatje
Bürgermeister